



Az.: NK 4054 – T Ha / R Hu

Kiel, den 9.01.2013

V o r l a g e
des Präsidiums der Landessynode
für die Tagung der Landessynode vom 21.-23. Februar 2013

Gegenstand:

Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode möge beschließen:

„Die Landessynode bestätigt die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 4. Oktober 2012 (KABl. S. 235).“

Anlagen:

- 1: Vorlage für die Beratung der Vorläufigen Kirchenleitung am 28./29.9.2012
- 2: Text der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt

Veranlassung: Einführung der Agende IV

Beteiligt wurden: Rechtsausschuss der Landessynode

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Die Begründung ergibt sich aus der Begründung der Vorlage für die Vorläufige Kirchenleitung (Anlage 1). Die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung bedarf nach Artikel 112 Absatz 3 der Verfassung der Bestätigung der Landessynode.

Landeskirchenamt
Az.: NK 4054 – R Hu/T Ha

Sitzung LKA
Sitzung Vorläufige KL

am 11.9.2012 TOP
am 28./29.9.2012 TOP

Vorlage

zur Beratung in der Vorläufigen Kirchenleitung

Gegenstand: Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Beschlussvorschlag:

Der Vorläufigen Kirchenleitung wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Vorläufige Kirchenleitung beschließt die in der Anlage beigefügte Gesetzesvertretende Rechtsverordnung zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. November 2000 (KABI S. 90), soweit es Ordination, Einsegnung und Einführungshandlungen betrifft.

Veranlassung:

Beschluss der Vorläufigen Kirchenleitung vom 24./25.9.2012 zur Einführung der Agende IV

Beteiligt wurden/ Noch zu beteiligen sind:

Finanzielle Auswirkungen:

Frühere Beratungen:

Zeitplanung:

Anlagen: Entwurf der Gesetzesvertretenden Rechtsverordnung vom 6. September 2012

Begründung:

Am 24./25. August 2012 hat die Vorläufige Kirchenleitung die Einführung der Agende IV für das Gebiet der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland beschlossen. Die Agende soll zum 1. November 2012 in Kraft treten. Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und Rechtsklarheit muss gleichzeitig das zu Agende IV bestehende Recht der bisherigen Landeskirchen bereinigt werden, um sich widersprechende Regelungen zu vermeiden.

Für den Bereich der bisherigen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg ist daher das Kirchengesetz, das die bisherige Agende IV einführte, insoweit aufzuheben, als es die Teile „Ordination, Einsegnung und Einführungshandlungen“ betrifft. Hinsichtlich des Agendentils „Einweihungshandlungen“ bleibt das Kirchengesetz in Kraft, da dieser Teil nicht von der neuen Agende IV umfasst wird.

Eine Aufhebung von Regelungen der bisherigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Pommerschen Ev. Kirche ist nicht erforderlich.

In der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche wurde die bisherige Agende IV durch Beschluss der Nordelbischen Synode vom 1. Februar 1991 eingeführt. Eine Aufhebung eines Synodenbeschlusses ist nicht notwendig.

In der Pommerschen Ev. Kirche wurde die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 9. November 2011 beschlossene Agende 6 „Berufung-Einführung-Verabschiedung“ angewandt. Auch hier ist mangels eigenständiger landeskirchlicher Regelungen eine Aufhebung nicht erforderlich.

gez. Dr. Hassenpflug-Hunger

Text der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt 2012, S. 235

**Gesetzesvertretende Rechtsverordnung
zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Einführung der Agende für
evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der
Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs**

Vom 4. Oktober 2012

Die Vorläufige Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 112 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Teil 1 § 27 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127) die folgende Gesetzesvertretende Rechtsverordnung erlassen; Artikel 112 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung ist eingehalten.

§ 1

Aufhebung des Kirchengesetzes

Das Kirchengesetz über die Einführung der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden – Band IV – in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 19. November 2000 (KABl. S. 90), wird, soweit es Ordination, Einsegnung und Einführungshandlungen betrifft, aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gesetzesvertretende Rechtsverordnung tritt am 1. November 2012 in Kraft.

*

Die vorstehende, von der Vorläufigen Kirchenleitung am 28./29. September 2012 beschlossene Gesetzesvertretende Rechtsverordnung wird hiermit verkündet.

Kiel, 4. Oktober 2012

Der Vorsitzende
der Vorläufigen Kirchenleitung
G e r h a r d U l r i c h
Bischof

Az.: NK 4054 – R Hu/T Ha